ATZUNG DER GEMEINDE SEEHOF BER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

LANZEICHNUNG - TEIL A

STRASSENPROFILE

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.7 — §9(7) BauGB
- WA — Allgemeines Wohngebiet — §9(1) BauGB/§4 BauNVO
- 0,3 — Grundflächenzahl — §9(1) BauGB/§16 BauNVO
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — §9(1) BauGB/§16 BauNVO
- E — nur Einzelhäuser zulässig — §9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — §9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
- ZWO — Beschränkung der Zahl der Wohungen hier max. 2 Wohnungen pro Gebäude (siehe Text - Teil B Nr.2/ Begründung Nr.14) — §9(1)3 BauGB
- Pfsh. 600m² — Mindestgröße der Baugrundstücke — §9(1)3 BauGB
- 30°-50° — Dachneigung — §9(1) BauGB
- Baugrenze — §9(1)2 BauGB/§23(1)BauNVO
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen — §9(1)5 BauGB
- F — Feuerwehr
- V — kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Straßenbegrenzungslinie — §9(1)11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen — §9(1)11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — §9(1)11 BauGB
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußgängerbereich
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — §9(1)21 BauGB
  - Gemeinde und Anlieger
  - Anlieger
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (nicht übertragbare Grundstücksflächen - Sichtflächen) — §9(1)10 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — §10(5) BauNVO
- Grünflächen — §9(1)15 BauGB
- Spielplatz (öffentlich)
- Badeplatz, Freibad (öffentlich)
- T — Toilettengebäude Schwimmbad
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — §9(1)25a BauGB
- Anpflanzung von sonstigen Bepflanzungen — §9(1)25a BauGB
- Anpflanzung von Bäumen — §9(1)25a BauGB
- Erhaltung von Bäumen — §9(1)25b BauGB
- Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen — §9(1)25b BauGB
- SLF — Stellplätze Feuerwehr — §9(1)4 BauGB
- SG — Stellplätze/Zufahrt Gemeindehaus — §9(1)4 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes — §9(1)24 BauGB
- Einfahrt — §9(1)11 BauGB
- Von der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Seehof ausgenommene Flächen

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 16/1 — Flurstücksnummern
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene bauliche Anlagen
- 3,00 — Maßangabe
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

WA I	Baugebiet	Vollgeschosse
0,3	Grundflächenzahl	
30°-50°	Dachneigung	Einzelhäuser
Pfsh. 600m²	ZWO	Mindestgröße der Baugrundstücke / höchstzulässige Zahl der Wohnungen

- Vorhandene Gebäude, die nicht im Katasterbestand enthalten sind.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Gewässerschutzstreifen — §7(1) 1.NatSchG M-V
- Geschützter Landschaftsbestandteil (Baumreihe) §4 — 1.NatSchG M-V
- B — Geschütztes Biotop — §2 — 1.NatSchG M-V
- Freileitungen — §9(1)13 BauGB/§9(8) BauGB

HINWEISE:

§9(8) BauGB

Gewässerschutz

Zum Schutz der Gewässer wird besonders auf die §§ 3 und 19 g-i des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I, 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform des Wasserpreises vom 30.07.1992 (GBl. I, Nr. 38 S. 477), in den Fassung des § 2 der § 3VO zum Wassergesetz vom 25.04.1989 (GBl. I, Nr. 11 S. 184) und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und auf die Abfüllung und Bekennzeichnung abfüllbarer Gewässergemeisen, sowie für die Errichtung von Heizölverbraucherbunkeranlagen (Heizöltanks) wird hingewiesen. Die Grundwasserüberdeckung ist gemäß Anlage 1 Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschrift vom 24.11.1992 (ZLG Nordd.-Verg. Gl. Nr. 325-1 S.8000) wird dringend bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zum Umgang und der Lagerung wassergefährdender Stoffe erforderlich.

Nach §49 GBl. und entsprechende Verordnungen, wie Grundlage, Leichtflüssigkeits-/Heizölverordnung sind Anlagen zum Umgang mit Treibstoffen und Einrichtungen der Gegenwasser in ein Gewässer herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Erlaubnisanlage gem. § 7a Wasserhaushaltsgesetz vorzunegen ist.

Altlasten/Altablagerungen

Im Geltungsbereich der ausgewiesenen Planungsfläche sind nach gegenwärtiger Aktenlage dem Umweltamt keine Altablagerungen im Sinne des Sächsen Tofis Abfallsetz § 22 Abs. 1 und keine altlastenverdächtigen Flächen im Sinne des Sächsen Tofis Abfallsetz § 22 Abs. 2 gemeldet durch das Erste Gesetz zur Änderung des AbfAlG Nr.7 vom 17.12.1992 bekannt. Sachverhalte, die eine Altlast oder eine altlastenverdächtige Fläche begründen könnten, sind dem Umweltamt, Sachbereich Altlasten, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Aus Grüfl. insbesondere für Abfallagerungen und Altanlasten ist.

Bei Bodenverunreinigungen oder Grundwasserverunreinigungen, sowie Auffindung darüber hinaus, ist unverzüglich die Unteren Abfallbehörde zu verständigen und. Wenn bei der Durchführung der Erschließungsarbeiten und bei Durchführung der Erstarbeiten Altlasten gefunden werden, ist ebenso unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen, damit über ein Begutachtungsbüro erbaudet werden kann, ob es sich um eine Altdeponie handelt. Die Notwendigkeit einer Sanierung ist dann nach den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) und § 11 BImSchG der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer verpflichtet, Eine Einarbeitung der zuständigkeitlich für bebauten Bodenschutz kann Schadensersatzansprüche gegen Träger der Bauleitplanung begründen. Sofortiges Baustoppe Bauarbeiten dürfen gemäß § 15 AbfG S-7 nicht auf Deponien abgelagert werden. Die sind wieder zu verwerten.

TEXT - TEIL B

1. Nutzungen
(§4 BauNVO)

1.1 In dem Bebauungsplangebiet sind Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

1.2 Folgende Nutzungen werden ausgeschlossen:

- Gartenbaubetriebe gemäß §4 Abs.3 Nr.4 BauNVO
- Tankstellen gemäß §4 Abs.3 Nr.5 BauNVO

1.3 Nutzung der Dorfgemeinschaftshaus

Im Erdgeschoß sind folgende Nutzungen vorhanden:

- Garage für die Feuerwehrfahrzeuge
- 1 Raum für Jugend, Bürgermeister/Bürgermeisterin,
- sozialer Raum,
- eine Küche und
- ein Versammlungsraum

Im Dachgeschoß wird über dem Versammlungsraum und dem Bürgermeisterzimmer ein Raum für die Jugendarbeit mit Küchenecke und Sanitärraum angeordnet.

Alle Nutzungseinheiten haben separate Eingänge

Der Jugendtreff im Dachgeschoß wird im Rahmen betreuter Jugendarbeit genutzt. Es findet pädagogische Erziehungs- und Bildungsarbeit statt. Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs sind folgende:

Montag - Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 12.00 bis 21.00 Uhr
Samstag 10.00 bis 20.00 Uhr

2. Festsetzungen der Grundstücksgröße
(§9 Abs.1 Nr.3 BauGB)

Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 600 m².

3. Festsetzungen zur Beschränkung der Zahl der Wohnungen
(§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

In den allgemeinen Wohnbereichen werden max. 2-3 Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt (Beantwortung der Anfrage siehe Begründung Nr.14).

4. Festsetzungen für Garagen und Stellplätze
(§9 Abs.4 BauGB LV.m. § 86 LBauO M-V vom 26.04.1994)

4.1 Das Mauerwerk kann verputzt und weiß gestrichen oder als Verblendmauerwerk in den Farben rot, rotbraun und braun ausgeführt werden.

4.2 Die Dachdeckung muß mit Dachziegeln in den Farben rot, braun oder anthrazit vorgenommen werden. Flachdächer sind nur auf Nebengebäuden zugelassen.

5. Festsetzungen für Nebenanlagen
(§9 Abs.4 BauGB LV.m. § 86 LBauO M-V vom 26.04.1994)

5.1 Zulässige Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

5.2 Flachdächer sind auf Nebenanlagen zulässig.

5.3 Die sichtbaren Teile sind mit Dachziegeln zu begrünen. Geeignete Arten (siehe Begründung Nr.8.)

6. Sichtflächen
(§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

Innerhalb der Sichtdreiecke ist der Raum zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe von sichtverursachenden Elementen freizuhalten. Dazu rechnen sowohl Bestehenden Aufbauten als auch bepflanzungen.

7. Schallschutzmaßnahmen
(§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Mindestschutz der Außenbauteilen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen werden hiermit für Gebäude entlang der Erschließungsstraßen Festsetzungen im Lärmgegebietszone gem. DIN 4109 (Ausgabe November 1989) Tabelle 8 festgesetzt.

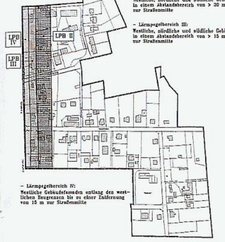

- Lärmgebietsbereich II:
  Westliche, südliche und östliche Gebäudestreifen in einem Abstandsbereich von > 30 m und ≤ 50 m zur Straßenmitte
- Lärmgebietsbereich III:
  Westliche, südliche und östliche Gebäudestreifen in einem Abstandsbereich von > 15 m und ≤ 30 m zur Straßenmitte
- Lärmgebietsbereich IV:
  Westliche Gebäudestreifen entlang des westlichen Bereichs Begrenzung 50 m oder Entfernung von 15 m zur Straßenmitte

Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen müssen folgende Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) Tabelle 8 besonders der Schallschutzwand zum Schutz gegen außerhalb gewiesen:

Lärmgebietsbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen
– LPB II	erf.R'w,res = 30 dB
– LPB III	erf.R'w,res = 35 dB
– LPB IV	erf.R'w,res = 40 dB

Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schallbämmung bestehen, ist das resultierende Schalldämm-Maß erf. R'w,res für das Gesamtbauteil aus den bewerteten Schalldämm-Maßen der einzelnen Außenbauteile in Abschnitt 5 der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) und zu berechnen.

Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'w,res ist im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der mit Erlaß vom 81.12.1992 in Verwaltung-Vorschriften als Technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) und Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

In den festgesetzten Lärmgegebietsbereich II - IV sind Außenbauteilen von Schlaf- und Kinderzimmern, Schulen, Krankenhäuser und ähnlichen Einrichtungen, die zum Schlafen Übernachtungsräumen aufgestellten, gleiche Schallschutzmaßnahmen bei der Errichtung des resultierenden Schalldämm-Maßes R'w,res berücksichtigt werden müssen.

8. Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und auf den Grundstücken
(§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

- Parkweg: 13 Spitzahorne (Acer platanoides) in einem Abstand von jeweils 10-12 m. Pflanzgrößen: Hochstämme Qcv.m.B., Stammumfang 16-18 cm
- Seestraße: Mehlbeere (Sorbus aria) in einem Abstand von 12-15 m. Pflanzgrößen: Hochstämme Qcv.m.B., Stammumfang 16-18 cm
- Querverbindung zwischen Seestraße und Eschenweg: 18 Eberesschen (Sebus aucuparia). Pflanzgrößen: Hochstämme Qcv.m.B., Stammumfang 10-18 cm
- Dorfplatz: 7 Eberesschen (Sorbus aucuparia). Pflanzgrößen: Hochstämme Qcv.m.B., Stammumfang 10-18 cm
- Ergänzung der bestehenden Straßenbaumpflanzung durch Anpflanzung von 5 Eberesschen (Sorbus aucuparia) im Eschenweg.
- Eschenweg: Pflanzung von 2 Eberesschen. Pflanzgrößen: s.o.
- Pflanzung in eine unbebaubare Pflanzfläche von mind. 8 m² Fläche und anzahl mit Bäumen und Sträuchern. Die Pflanzung ist mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Private Garten - und Grünflächen pro zum ja bebauten Haus Pflanzung mind. je einer standortgerechten heimischen Laubbaumart. Geeignete Arten: bäumerische Bäume (Prunus cerasifera), Mirabellen (Prunus avium) und Zwetschen (Prunus domestica), Apfelbäume (Malus domestica), Birnbäume (Pyrus communis), Walnußbäume (Juglans regia), Kirschbäume (Prunus cerasifera).
  Pflanzgrößen: Hochstämme Qcv.m.B., mind. 10-12 oder Heister/Solitär 150-200. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

9. Anzahl von Stellplätzen.

- Anzahl herkömmlicher Stellplatzmiedung für Extensivvorhaben innerhalb der halböffentlichen Bereiche und im Straßenraum bzw. den Verkehrsflächen
- Pflege: entsorgt (Ende Juli/Anf. August und Ende August)

10. Ausflanzung von Bäumen und Sträuchern
(§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

- Erhalt und Ergänzte: Anpflanzung eines 5 m breiten Gehölzstreifs zum Campingplatz hin.
- Westliche Pfarrhäuschengrenze der jetzigen Grünbereiche (Parkweg): Pflanzung eines 3 m breiten Gehölzstreifs anhindend an die vorhandenen Gehölzstreifen
- Gehölzarten:
  Hundsrose (Acer campestre)
  Feldahorne (Carpinus betulus)
  Hasel (Corylus avellana)
  Vogelbeere (Crataegus monogyna)
  Traubenkirsche (Prunus padus)
  Schlehe (Prunus spinosa)
  Hundsrose (Rosa canina)
  Salweide (Salix caprea)
  Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Pflanzgrößen: leichte Sträucher/leichte Heister Qcv.
- Pflanzabstand: 1x1 m; die Flächen sind zu mischen.
- Die Neubaugrundstücke sind zum öffentlichen Raum hin durch Laubbäumen abzugrenzen. Nadelgehölze sind nicht zulässig.
- Pflanzung von Straßenbäumen (Parkweg, Seestraße, Scarlet) 7 im Abstand von jeweils 10 m öffentlicher Hochstämme Qcv.m.B., Stammumfang 12-14 cm) oder Strauch- und Wildrosen (Pflanzgrößen leichte Sträucher/leichte Heister 1xV).

11. Schutzmaßnahmen.
(§9 Abs.1 Nr.25b BauGB u. §1(2) Baumschutz-VO)

Folgende Gehölze sind durch Fernsetzung zu erhalten und zu sichern

- 1 Silberweide auf dem Grundstück an der Kreisstraße
- 1 Stieleiche am Dorfplatz
- 1 Rotkastanie zwischen Bäckerei und Parkweg
- 2 Rotkastanien auf den Grundstücken an der Kreisstraße Ecke Parkweg
- 2 Birken in der Dorfstraße
- 1 Blutpflaume, 1 Zier-Kirsche, 1 Eibeche und 2 Dorfbäume
- 2 Lärchenbäumen, 1 Silberweide am östlichen Ende des Eschenweges

- Bezüglich der vorhandenen, standortfremden Fichten- und anderen Nadelbaumreihen, die das Ortsbild beeinträchtigen, ist eine Ersetzung der Fichtenbäume wird empfohlen, diese durch Laubbäume oder laubbäumen zu ersetzen.
- Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bei Ersatz der vorhandenen Spitzfichtenpapeln sollte auf standortgerechte Laubbäume zurückgegriffen werden (s.B. Spitzahorn).
- Die Gehölze sind während der Bauarbeiten vor Flugzäfen zu schützen. Alle Arbeiten sind nach DIN 18920 und RAS(Z Merkblatt 4 durchzuführen.
- Der Gehölzstreifen im Osten und Süden der Brachfläche am Parkweg ist durch Fertsetzung zu erhalten, um die Abschirmwirkung, eingebründe Wirkung zu erhalten.

Die festgesetzten privaten Grünflächen (Gärten) sind als solche, um die typische ländliche ausprägung zu bewahren, zu erhalten.

12. Einfriedungen.
(§9 Abs.4 BauGB LV.m. §86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V vom 26.04.1994)

12.1 Für die Einfriedigung zur Straßen- und Wegseite hin sind nur Heinzäune, Grünhecken oder Stäbcher zulässig.

12.2 Die seitlichen und rückwärtigen Grenzen können auch mit Maschendraht eingefriedigt werden.

13. Hinweis: Bodendenkmäler.
(gem. Gtzt Nr.22 vom 28.12.1993, S. 975 ff. BSchG.N-V)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gem. §BSchG §11 Abs.2 der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (siehe Begründung Ziffer 10.1).
Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisdenkmalschutzpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

14. Hinweis: Abfallwirtschaft/Altlasten

14.1 Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Leitbrief der Unteren Bodenschutzbehörde zu informieren. In diesem Falle ist zur weitergehenden Untersuchung des betroffenen Bodenbereichs nach §10 und §11 AbW-/Abfg der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer verpflichtet. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten für betroffenen Bodenbereich kann Schadensersatzansprüche gegen den Träger der Bauleitplanung begründen.

14.2 Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß §18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

SATZUNG DER GEMEINDE SEEHOF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

Für das Gebiet beidseitig der "Seestraße" und des "Parkweges" begrenzt im Westen durch die Kreisstraße, im Norden durch den Bebauungsplan Nr.3, im Osten durch den Bebauungsplan Nr.2 und im Süden durch den Bebauungsplan Nr.8 begrenzt.

Aufgrund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in zuletzt geänderter Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung vom 06.06.1994, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.04.1993 und nach Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Bürger und der Behörden die Satzung der Gemeinde Seehof über den Bebauungsplan Nr.7 bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B erlassen. Es gilt die BauNVO 1990, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Bauerleichterungsgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl.I,S.46). Es gilt die BauNVO 1990, sowie die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.06.1992 ist der Bebauungsplan Nr.7 ortsüblich bekanntgemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 25.03.1993 - 08.04.1993 erfolgt.
Seehof, den 15.03.1994
Siegel

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB ist am 16.03.1993 / und am 22.03.1993 bis 30.04.1993 durchgeführt worden.
Seehof, den 15.03.1994

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.04.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Seehof, den 15.03.1994

4. Die Gemeindevertretung hat am 09.11.1993/18.03.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Seehof, den 15.03.1994

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.04.1994/17.04.1995 bis zum 29.05.1994/18.05.1995 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, ist vom 29.04.1994 bis zum 29.05.1994 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt.
Seehof, den 15.03.1994

6. Die Gemeindevertretung hat am 10.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB LV. mit § 233 BauGB (Allgemeine Übergangsvorschriften) bestimmt.
Seehof, den 15.03.1994

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.01.1995 bis zum 16.02.1995 nach erneuter Auslegung gem. § 3 (3) BauGB LV. mit § 233 BauGB (Allgemeine Übergangsvorschriften) bestimmt. Die ortsübliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, ist vom 12.01.1995 bis zum 01.02.1995 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt.
Seehof, den 15.03.1994

8. Der bestehenbleibende Bestand am 20.03.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte und der Vorhandenen, daß eine Prüfung nur grob erfolgt ist, wird eingeschränkt bescheinigt. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Darstellung kann nicht bescheinigt werden.
Wismar, den 23.3.97
Für den Amtsleiter
des ÖVI 7 Amtes
Vermessungsamt

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.04.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Seehof, den 15.03.1994

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wurde am 08.04.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.04.1993 gebilligt.
Seehof, den 15.03.1994

11. Der Bebauungsplan ist nach § 6 ab-BauGB M-V i. V. der Genehmigungsfreistellung mit Verfügung vom heutigen Tage mit den Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt, daß er unter Beachtung der Gesetzmäßigkeit des Abwägungsvorgangs keine Rechtsverletzung nicht macht. Dieser hat mit Verfügung vom 4.4.97 erteilt, daß die gerügten gesetzmäßigen Rechtsverstöße behoben worden sind (Sgt.Gleichmäßig sind die örtlichen Bekanntmachungen geändert worden.)
Seehof, den

- Bürgermeister -

14. Die Mängelbeh und Auflagen wurden durch zulassungsfähiges Beschluß der Gemeindevertretung am 03.04.1997 erfüllt, die Hinweise sind erfüllt. Das wurde durch die Genehmigungsbehörde die Landrat des Landkreises Ludwigslust am 31.04.2000 mit 32.00/31.2-Sehn/3a, bestätigt.
Gemäßen 16 ab-BauGB
Schwerin, den 15.04.2000
Siegel

15. Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung bestimmt.
Gemäßen 16 ab-BauGB
Schwerin, den 15.04.2000
Siegel

16. Die Durchführung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft gegeben wird, ist am 14.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB und Artikel 1, Abs. 3 Satz 2 der Änderung des Baugesetzbuches vom 18.12.1987) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.03.2000 in Kraft getreten.
Seehof, den
Siegel
Bürgermeister

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
Maßstab 1 : 5000

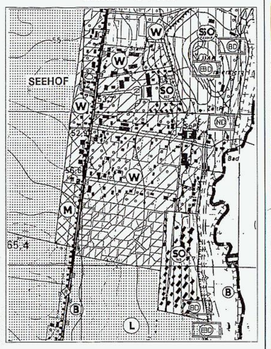

Übersichtskarte 1 : 25000

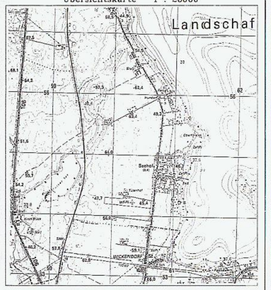

PROJEKT :	Gemeinde Seehof Kreis Nordwestmecklenburg
	Bebauungsplan Nr. 7
PROJEKT NR.: B 329-92	Ställe im Februar 1995
Maßstab : 1 : 1000	geändert:10/95/Mensikie;12/98 Franke 04/98/Mensikie;09/99 Franke 09/96 Mensikie
gezeichnet : Piehl	03/97 Piehl 04/97 Mensikie
bearbeitet : Kühl	04/97 Mensikie 04/98 Mensikie

Landesamt Vermessungswesen Landesvermessung